

2. Nachtrag

zur Satzung vom 12.09.2009 über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Sprockhövel vom 16.05.2013

Aufgrund des § 7 und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 656 / SG NW 2003) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 619) hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 16.05.13 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Sprockhövel beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Sprockhövel vom 12.11.2009 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Sprockhövel wird folgende Gebühr erhoben:

Timmersholt 14 – 16 4,48 €/qm und Monat

Artikel 2

Dieser 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Sprockhövel tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender vom Rat der Stadt Sprockhövel am 16.05.13 beschlossener 16. Nachtrag wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung am 26. August 1999 (GV NW S. 516) – in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 17.05.13

Der Bürgermeister
Dr. Walterscheid